

## Merkblatt

### Hinweise für die Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Veranstalter einer **öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel** oder eines **Aufzugs** haben diese **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe** der zuständigen Versammlungsbehörde (hier Ordnungsamt der Stadt Heilbronn) **anzumelden**. Unter den Begriff der Bekanntgabe fallen z.B. die Werbung zur Teilnahme an der Versammlung, Einladungen, Plakate, Handzettel usw.

Bei der Anmeldung ist der **Gegenstand der Versammlung/des Aufzugs** anzugeben. Hierzu gehören insbesondere: **Motto, geplanter Ablauf mit Angaben zu Zeit, Ort/Aufzugsstrecke, vorgesehene Hilfsmittel, beabsichtigte Ordnerzahl (genehmigungspflichtig) und geschätzte Zahl der Teilnehmer/-innen**.

Darüber hinaus muss der **Veranstalter** mit **Anschrift** bezeichnet sein.

In der Anmeldung ist auch anzugeben, welche Person (**Name, Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit**) für die **Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich** ist. Nach geltendem Recht müssen derartige Versammlungen einen Versammlungsleiter haben.

2. Die Versammlungsbehörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung droht.
3. Dem **Leiter<sup>1</sup> der Versammlung/des Aufzugs** obliegen die im **Versammlungsgesetz genannten Rechte und Pflichten**. Er hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein und dabei für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er für die **Durchsetzung der Auflagen und der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich**. Daneben ist er dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Versammlungsanmeldung, z.B. über den zeitlichen und räumlichen Verlauf, gegebenenfalls in der durch Auflagen geänderten Fassung, eingehalten werden. Die Anmeldebestätigung bzw. der Auflagenbescheid ist daher mitzuführen. Der Leiter hat die **Pflicht, versamlungsrelevante Straftaten zu unterbinden**. Gegenmeinungen muss er zulassen. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können. Dabei darf er keinesfalls Gewalt anwenden. Gegebenenfalls muss er die Polizei um Hilfe bitten.
4. Vermag sich der verantwortliche **Leiter bei einem Aufzug nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären. Bei sonstigen Versammlungen kann er beim Auftreten versamlungsrelevanter Störungen – je nach Gefährdungslage – diese zunächst auch unterbrechen**, sofern ihm dies bei der Durchsetzung der Weisungen hilft.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Sofern von Leiter oder Teilnehmer gesprochen wird, bezieht sich dies genauso auf Leiter-/Teilnehmerinnen.

**In keinem Fall darf der Versammlungsleiter Versammlungsteilnehmer ausschließen**, auch nicht, wenn diese die Ordnung/Sicherheit stören bzw. gefährden. Er hat in diesem Fall an die **Störer zu appellieren, die Störungen sofort zu beenden. Darüber hinaus muss er unverzüglich die Polizei um Hilfe bitten.**

**Die Polizei kann Versammlungsteilnehmer ausschließen, welche die Ordnung gröblich stören; ausgeschlossene Versammlungsteilnehmer haben sich von der Versammlung sofort zu entfernen. Sofern sich diese nicht entfernen, kann die Entfernungspflicht gegebenenfalls nur durch die Polizei zwangsweise durchgesetzt werden.**

5. Der **Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen.** Er ist verpflichtet, eine **Genehmigung** für die von ihm bestellten Ordner bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. Diese kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken oder im Rahmen von Auflagen weitere Regelungen hinsichtlich der Ordner treffen.
6. Die Ordner **müssen während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend sein.** Der verantwortliche Leiter hat die Ordner über ihre Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Dabei haben sie keine weitergehenden Befugnisse als der Leiter.

Die **Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein.** Sie sind durch **weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „ORDNER“** tragen dürfen, kenntlich zu machen. Bezüglich der vorgeschriebenen Volljährigkeit, kann das Ordnungsamt Ausnahmen zulassen.

7. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
8. Polizeibeamten ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen.
9. Die **Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind.** Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich entsprechend der Anweisung sofort zu entfernen.
10. Weisungen der Polizei ist insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung von Marschkolonnen aus verkehrsrechtlichen Gründen zu entsprechen. Dasselbe gilt für die Entfernung von Plakaten und Transparenten mit strafrechtlichem Inhalt.
11. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
12. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
13. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen verumumt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben und Schutzwaffen oder dazu geeignete Gegenstände (Schutzschilde, Helme usw.) mitzuführen. Polizei oder Ordnungsamt können Ausnahmen zulassen.

14. Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Es dürfen auch keine strafrechtlich relevanten Äußerungen erfolgen.
15. Auf Flugblättern, die verteilt werden, sowie auf angeschlagenen Plakaten muss der Drucker, der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
16. Für Sammlungen (z.B. von Spenden) ist die Erlaubnispflicht nach § 1 des Sammlungsgesetzes zu beachten.
17. Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden.
18. Für die anlässlich der Veranstaltung etwa entstehenden Schäden und sonstigen Kosten haften neben dem Verursacher unter Umständen auch der Veranstalter und der verantwortliche Leiter.
- 19. Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern (Lautsprecherwagen, Megaphone usw.) erteilt das Ordnungsamt, ebenso die Genehmigungen für die Aufstellung von Informationsständen etc. im Rahmen der Versammlung.**

**Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Tel. 07131/56-3264 oder -3293.**